Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

vom 25.02.2020, Az.: 54.5-8823.81 / Reiss, Frieder

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Herr Frieder Reiss betreibt seit dem 03.12.1996 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallvergärungsanlage zur Erzeugung von Biogas am Standort in 74572 Blaufelden, Flurstücknummer 1800, 1800/1 und 1800/3 auf der Gemarkung Herrentierbach, welche zuletzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Schwäbisch Hall am 25.09.2012 geändert wurde.

Mit Schreiben vom 21.08.2019 (Eingang am 28.08.2019) beantragte Herr Frieder Reiss beim Regierungspräsidium eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für folgende Vorhaben:

- Errichtung und Betrieb zweier Blockheizkraftwerke (BHKW 3 und 4) jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.013 kW und einer installierten elektrischen Leistung von 400 kW in einem bereits bestehenden Wirtschaftsgebäude
- Austausch der bestehenden einschaligen EPDM Folie mit einem Nutzvolumen von 772 m³ auf dem Gärrestlager 3 durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelfolientragluftdachs (TLD 1) mit einem Nutzvolumen von 1.961 m³ zur Speicherung von Biogas
- Errichtung und Betrieb eines Doppelfolientragluftdachs (TLD 2) auf dem Gärrestlager 4 mit einem Nutzvolumen von 2.161 m³ zur Speicherung von Biogas
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestseparators auf der Betondecke des Gärrestlagers 2 mit einem Durchsatz von 30,3 t/d

Die Errichtung und der Betrieb der Blockheizkraftwerke 3 und 4 überschreitet erneut die in Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG genannten Größenbzw. Leistungsmerkmale, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Gleiches gilt für den Gärrestsepara-

tor mit einem geplanten Tagesdurchsatz von 30,3 t bezüglich der Ziffer 8.4.1.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben".

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Der Standort der Abfallvergärungsanlage des Herrn Frieder Reiss befindet sich westlich der Ortslage von Herrentierbach innerhalb des durch den Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlage Reiss" seit dem 01.01.2000 restverbindlich ausgewiesenen Sondergebietes. Die unmittelbare Umgebung des Standortes der Biogasanlage ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von rund 250 m in östlicher Richtung in der Ortsrandlage von Herrentierbach. In einem Abstand von 120 m in nördlicher Richtung befindet sich die Biogasanlage der Frau Linda Reiss. Im Umkreis von 1.000 m befinden sich mehrere Biotope, Naturdenkmale sowie ein FFH- und ein Landschaftsschutzgebiet.

Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Durch die Erweiterung der Abfallvergärungsanlage erhöht sich weder die Gaslagermenge noch ergeben sich daraus Änderungen beim Substratinput, der Gärproduktmenge oder der Biogasproduktion.

Lärm

Durch den flexiblen Betrieb erhöhen sich die Laufzeiten der vier BHKW insgesamt nicht. Zu Spitzenzeiten können jedoch alle Motoren gleichzeitig in Betrieb sein. Die zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden gemäß der vorgelegten Lärmprognose dennoch eingehalten.

Geruch

Die vorgelegten Berechnungsergebnisse zeigen, dass weder im Ist-Zustand noch im beantragen Plan-Zustand an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Ortsrandlage von Herrentierbach eine Geruchsstundenhäufigkeit von 2 % der Jahresstunden überschritten wird. Die von der Abfallvergärungsanlage von Herrn Frieder Reiss verursachten Geruchsimmissionen sind daher gemäß Nr. 3.3 der GIRL als irrelevant einzustufen.

<u>Luftschadstoffe</u>

Die vorgeschriebenen Grenzwerte der 44. BlmSchV für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, organische Stoffe (Formaldehyd), Ammoniak und Gesamtkohlenstoff werden beim Betrieb des BHKW 1 und 2 voraussichtlich eingehalten.

Wasser

Die BHKW 3 und 4 werden mit Motoröl geschmiert, das in zwei geeigneten doppelwandigen Öltanks mit einem Nutzvolumen von jeweils 1 m³ innerhalb des bestehenden Wirtschaftsgebäudes bereitgestellt wird. Das Altöl wird in einem geeigneten doppelwandigen Öltank mit einem Nutzvolumen von 1 m³ bis zur Entsorgung gelagert. Zudem wird Harnstofflösung (AdBlue) zur Reduktion von Stickoxiden im Abgas verwendet. Hierfür steht ein Behälter mit einem Volumen von 15 m³ zur Verfügung. Dieser befindet sich in einem separaten Raum innerhalb des Wirtschaftsgebäudes. Ein Eintrag in den Boden und das Grundwasser kann ausgeschlossen werden, da die beiden BHKW, die drei Lagertanks für Ölbzw. Altöl sowie der Lagertank für Harnstofflösung AwSV konform errichtet und betrieben werden.

Abfall

Durch den zusätzlichen Betrieb der beiden Blockheizkraftwerke 3 und 4 fällt kein zusätzliches Motoröl an, da sich die Betriebszeiten aller BHKW insgesamt nicht erhöhen. Betriebsbedingt unvermeidbare Abfälle werden als besonders überwachungsbedürftige Abfälle durch den mit den Motorschmier- und Wartungsdiensten beauftragten Fachbetrieb der stofflichen Wiederverwertung (Altöle, Schmierstoffe) oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung (Ölfilter, Wischtücher, Aktivkohle) in hierfür geeigneten und zugelassenen Verwertungsanlagen oder Beseitigungsanlagen zugeführt. Sonstige Abfallstoffe, wie z.B. Handschuhe, Schutzkleidung, etc. werden ebenfalls einer geordneten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Weitere Abfälle zur Beseitigung fallen nicht an.

Störfall

Das vorgelegte Abstandsgutachten hat dargelegt, dass bei Eintritt eines Störfalls (Substratoder Biogasfreisetzung) keine schutzbedürftigen Gebiete innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen. Ein Domino-Effekt zwischen den Anlagen der Frau Linda Reiss und des Herrn Frieder Reiss ist ebenfalls auszuschließen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die o.g. schützenswerten Nutzungen durch einen Störfall sind deshalb nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Durch die Errichtung der beiden Doppelfolientragluftdächer sowie die Errichtung des Gärrestseparators auf den Gärrestlagern können Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Allerdings ist das Umfeld der Abfallvergärungsanlage stark landwirtschaftlich geprägt, weshalb eine erhebliche negative Beeinflussung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

- 4 -

Aufgrund der geplanten Erweiterung sind erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände verwirklicht werden. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen. Die Vorgaben der 44. BImSchV und der TA Lärm werden eingehalten. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 25.02.2020

gez.: Sidney Hebisch